

Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Birkenwerder an Dritte und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumüberlassungs- und Entgeltordnung)

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr.32], S. 23), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Birkenwerder an Dritte und deren Nutzung. Sie ist nicht anzuwenden auf die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde Birkenwerder und ihrer Organe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Hierzu zählen auch die Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte sowie die Sitzungen der Fraktionen der Gemeindevertretung.

§ 2 Geltungsbereich

Folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Birkenwerder können auf Antrag zur Nutzung an Dritte überlassen werden:

1. Rathaus
 - Flexbüro (Raum 201)
 - Kleiner Sitzungssaal (Raum 202)
 - Ratssaal (Raum 203)
 - Kleiner Besprechungsraum (Raum 204)

2. Pestalozzi-Grundschule
 - Aula
 - Klassenräume
 - Turnhalle
 - Gymnastikhalle
 - Sportplatz

3. Clara-Zetkin-Gedenkstätte
 - Garten

4. Jugendclub
 - Mehrzweckraum

5. Außenflächen
- Wiese am Boddensee
 - ehemaliger Sportplatz in der Ortsmitte
 - Wiese am Blumenweg
 - Rathausinnenhof

§ 3 Art der Nutzung

(1) Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
- Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen
- kulturelle, soziale und politische Veranstaltungen
- sportliche Veranstaltungen, einschließlich solcher zu Trainings- und Übungszwecken
- Vereinsarbeit
- sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen

(2) Unzulässig sind folgende Nutzungen:

- gewerbliche Veranstaltungen
- Feierlichkeiten und Veranstaltungen von Privatpersonen
- Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten
- Veranstaltungen, auf denen verfassungswidriges oder rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung
- Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen

(3) Die Nutzung der Räume im Rathaus beschränkt sich auf Nutzungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen. Sportliche Veranstaltungen sind im Rathaus ausgeschlossen. Veranstaltungen auf dem Sportplatz der Grundschule sind beschränkt zuzulassen und obliegen der Entscheidung des Eigentümers (Schutz des Kunstrasens).

§ 4 Nutzungsgrundsätze

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht oder durch angebotene Medien verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher und verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.

(2) Veranstaltungen der Gemeinde Birkenwerder haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische Veranstaltungen in Schulen gehen allen anderen vor. Für die Überlassung der Sporthallen und des Sportplatzes ist folgende Prioritätenreihenfolge (von 1 nach 4 fallend) einzuhalten:

1. Schulsport
2. Hort und schulergänzende sportliche Nutzungen
3. Vereinssport
4. sonstige Nutzung

(3) Als übliche Nutzungszeiten gelten für:

- Schulräume außerhalb der Ferien die Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr wochentags
- Sporthallen außerhalb der Ferien die Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr täglich
- die in § 2 Nr. 3 und 5 genannten Außenflächen die Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- das Rathaus die Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr; im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden
- den Jugendclub die Zeiten innerhalb seiner Öffnungszeiten

(4) Auf der in § 2 Nr. 5 genannten Fläche am Blumenweg sind max. 4 Veranstaltungen im Kalenderjahr erlaubt. Die maximale Standzeit je Nutzung wird auf 10 Kalendertage begrenzt. Der Mindestabstand zwischen 2 Nutzungen beträgt 4 Wochen.

(5) Die Vergabe der in § 2 Nr. 5 genannten Flächen erfolgt ausschließlich tageweise.

(6) Ein Befahren des ehemaligen Sportplatzes in der Ortsmitte mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht erlaubt, da die Drainageleitungen hierfür nicht ausgelegt sind. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Erlaubnis erteilen.

(7) Die überlassenen öffentlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(8) Die beabsichtigte kommerzielle Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde Birkenwerder.

(9) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder einer bereits mit der Antragstellung von ihm verbindlich benannten aufsichtführenden Person stattfinden.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag zur Nutzung einer öffentlichen Einrichtung ist mindestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Birkenwerder, Hauptstraße 34, zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, Handy, E-Mail) des Antragstellers
- Bezeichnung der öffentlichen Einrichtung und ggf. Raum, der angemietet werden soll
- Datum, Art und Dauer der geplanten Veranstaltung

Der Vordruck der Gemeinde Birkenwerder kann hierfür verwendet werden.

- (2) Die Gemeinde Birkenwerder entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Nutzung. Im Rahmen der Ermessensausübung sind insbesondere Kapazitätsgründe sowie die unter § 4 genannten Grundsätze zu beachten.
- (3) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung sowie die individuelle Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgen durch Abschluss einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Birkenwerder.

§ 6 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Birkenwerder wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Aus humanitären und sozialen Gründen kann von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen werden. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie.
- (2) Die in der Anlage 1 als individuell ausgewiesenen Entgelte werden einzelvertraglich vereinbart, betragen jedoch mindestens das 1,5-fache der Sätze der nicht kommerziellen Nutzung gemäß der Anlage 1.
- (3) Als kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Richtlinie gelten alle geschäftlichen Nutzungen bzw. Nutzungen, die auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns gerichtet sind.
- (4) Als nicht kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere Nutzungen von
 - a) Vereinen, die nach der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Birkenwerder gefördert werden können
 - b) kulturellen Vereinigungen, die nach der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde gefördert werden können
 - c) Trägern der von der freien Wohlfahrtspflege geförderten Selbsthilfegruppen
 - d) eingetragenen Vereinen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist
 - e) Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- (5) Die überlassene öffentliche Einrichtung ist nach der Nutzung wie bei Übernahme herzurichten und sauber zu übergeben. Kommt der Nutzer dem nicht oder unzureichend nach, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale für die Reinigung in Höhe von 50,00 € fällig.

- (6) Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt (Nutzer). Sind mehrere Personen gemeinsam Nutzer, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Forderung zur Zahlung des Nutzungsentgelts entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und ist bei Einzelnutzung spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Nutzung zu zahlen. Das Nutzungsentgelt ist bei regelmäßiger Nutzung monatlich zum 05. des laufenden Monats sowie bei viertel- und halbjährlicher Nutzung zum 05. des ersten Monats der Nutzung zu zahlen.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde Birkenwerder ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € bis 500,00 € je nach Nutzungsart vor der Nutzung zu hinterlegen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Abwicklung der Nutzung erstattet. Die Kautions sichert Ansprüche der Gemeinde Birkenwerder auf Ersatz von Schäden, Reinigungskosten, Zahlungsansprüche und sonstige Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis.

§ 7 Hausrecht

- (1) Während des Zeitraums der Nutzung übt der Nutzer das Hausrecht über die zur Nutzung überlassenen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Birkenwerder aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts durch Bedienstete der Gemeinde Birkenwerder bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem durch die Gemeinde Birkenwerder bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren (Besichtigungsrecht). Dieser ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder Strafgesetze die sofortige Beendigung der Nutzung anzuordnen.

§ 8 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann verändert oder widerrufen werden, wenn
- aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Gemeinde Birkenwerder eintritt oder
 - die Räumlichkeiten und Anlagen auf Grund unvorhersehbarer technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.

In diesem Fall wird die Gemeinde Birkenwerder bemüht sein, eine anderweitige geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, wird bereits gezahltes Nutzungsentgelt dem Nutzer erstattet.


- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Richtlinie und/oder der einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung verstoßen wird. Sie wird widerrufen, wenn erkennbar ist, dass die Nutzung insbesondere gegen § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie verstößt.

- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann bei Einzelnutzung widerrufen werden, wenn das Nutzungsentgelt nicht bis spätestens zu dem nach § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie bestimmten Zeitpunkt entrichtet worden ist. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden, wenn der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgelts um mehr als einen Monat im Verzug ist.
- (4) Werden vereinbarte Termine aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, von diesem nicht wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt dennoch zu entrichten. In begründeten Fällen können bereits genehmigte Einzelnutzungen auf Antrag gegen Erstattung des bereits entrichteten Nutzungsentgelts storniert werden. Der Antrag muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Gemeinde eingegangen sein.

§ 9 Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits bestehende rechtskräftige Verträge über regelmäßige Nutzungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst.

Birkenwerder, den 10. Dezember 2015



Stephan Zimniok
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Birkenwerder wird im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder in der Ausgabe am 23.01.2016 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Birkenwerder, 11.12.2015



Zimniok
Bürgermeister

Anlage 1: Höhe der Nutzungsentgelte

Öffentliche Einrichtung	Nutzungsdauer je Stunde	
	nicht-kommerziell	kommerziell
Flexbüro (201) Rathaus	5,00 €	15,00 €
Kleiner Sitzungssaal (202) Rathaus	7,50 €	22,00 €
Ratssaal (203) Rathaus	20,00 €	60,00 €
Kleiner Besprechungsraum (204) Rathaus	5,00 €	15,00 €
Aula Pestalozzi-Grundschule	20,00 €	60,00 €
Klassenraum Pestalozzi-Grundschule	10,00 €	30,00 €
Turnhalle Pestalozzi-Grundschule	5,00 €	10,00 €
Gymnastikhalle Pestalozzi-Grundschule	5,00 €	10,00 €
Sportplatz Pestalozzi-Grundschule	0,00 €	15,00 €
Mehrzweckraum Jugendclub	12,00 €	36,00 €

	Nutzungsdauer je Tag	
	nicht-kommerziell	kommerziell
Garten Clara-Zetkin-Gedenkstätte	0,00 €	individuell
Wiese am Boddensee	0,00 €	individuell
ehemaliger Sportplatz in der Ortsmitte	20,00 €	individuell
Wiese am Blumenweg	0,00 €	30,00 €
Rathausinnenhof	0,00 €	100,00 €